

1. Änderungssatzung vom 05.01.2015

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 25.05.2010

Der Verbandsgemeinderat Monsheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), und der §§ 13 Abs.7, 33, und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. S. 113), und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 196) folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige erhält folgende neue Fassung:

- 1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter
 2. der Stellvertretende Wehrleiter
 3. die Wehrführer,
 4. die Gerätewarte,
 5. die Atemschutzgerätewarte,
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
 7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 8. die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalierten Stundenbetrages in Höhe von 12.50 Euro pro Stunde ersetzt. Wird ein höherer Verdienstaussfall geltend gemacht, so ist als Tagessatz ein Betrag in Höhe des

dreihundersten Teils des Gesamtbetrages der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen, höchstens jedoch 175.00 Euro.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
1. den Wehrleiter das 2,0- fache des Mindestbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit
 2. den Stellvertretenden Wehrleiter das 1,0- fache des Mindestbetrages gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
 3. die Wehrführer der
 - Feuerwehreinheiten Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörstadt und Wachenheim das 1,5 - fache des Mindestsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 - Feuerwehreinheiten Flörsheim-Dalsheim, Monsheim und Offstein das 3,0- fache des Mindestsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr- Entschädigungs-
verordnung,
 4. die Gerätewarte der
 - a) Feuerweereinheit Monsheim für 1 Person das 14,52 - fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 - b) Feuerweereinheit Monsheim für 2 Personen, je Person das 4,26 – fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 - Feuerweereinheit Flörsheim-Dalsheim und Feuerweereinheit Offstein für jeweils 1 Person das 4,26 – fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung,
 - Feuerweereinheit Mölsheim und Mörstadt für jeweils 1 Person das 2,13 – fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 5. den Atemschutzgerätewart (2 Personen), je Person das 7,46 - fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 6. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung das 1,25 – fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
 7. den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel das 1,25 fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 8. die Jugendfeuerwehrwarte das 1,0 fache des Mindestsatzes gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

- (5) Weiterhin werden für die dienstliche Benutzung von privaten Fernsprechern folgende monatliche Telefonkostenpauschalen gewährt:
- dem Wehrleiter 12,50 Euro
 - den Wehrführern 5,00 Euro
- Wegen der Geringfügigkeit der Telefonkostenpauschalen wird zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes auf eine Aufzeichnung der dienstlich geführten Gespräche verzichtet.
- (6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der/die Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt 12,60 Euro.
- (7) § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:
Monsheim, den 05. Januar 2015
Verbandsgemeinde Monsheim

(Bothe)
Bürgermeister

Hinweis

gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2015 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 25.05.2010

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Monsheim, den 16. Januar 2015
Verbandsgemeinde Monsheim

(Bothe)
Bürgermeister